Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

. Juni 2016

Beschlusskontrolle des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten
Prüfauftrag aus der Sitzung am 24.05.2016
Mündliche Anfrage Herr Lothholz zu in Wohngebieten abgestellten LKW
TOP: Ö 8.11

<u>Frage:</u>
Ist es rechtlich zulässig, dass in Wohngebieten LKW eines Unternehmens auf privaten Grundstücken abgestellt werden und die Grundstücke so als Gewerbegebiet genutzt werden?
Es handelt sich um eine Straße, deren zulässige Belastung bis 7,5 t betrifft. Es steht dort ein LKW mit 18 t als Betriebs- und Versorgungsfahrzeug im reinen Wohngebiet.

Die Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Abstellens von LKW eines Unternehmens auf privatem Grund hängt vom jeweils konkreten Einzelfall ab. Die in der Anfrage zur Verfügung gestellten Informationen lassen nur eine beschränkte Antwort zu.
Ein bloßes Abstellen von LKW ohne jede weitere Betriebstätigkeit dürfte jedoch bauordnungsrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden sein, soweit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (bspw. Immissionsschutz, Verkehrsrecht) eingehalten sind.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht ist das regelmäßige Parken mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern
über 2 t zulässiger Gesamtmasse in reinen und allgemeinen Wohngebieten in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn– und Feiertagen unzulässig (§12 Abs.3a der StVO).
Die Ahndung im Falle eines Verstoßes erfolgt bei Erfordernis durch den FB Sicherheit. Es ist jedem Bürger gestattet, dies bei der Bußgeldstelle des FB Sicherheit unter dem Nachweis der Regelmäßigkeit der Handlung selbst zur Anzeige zu bringen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter